

„Eine der menschlichsten und weisesten Normen des gesamten Codex“.

Ansprüche ausgeschiedener Religiösen nach der Trennung vom Institut (c. 702 CIC)

von Daniel Tibi OSB

441

BEITRÄGE

Die Zugehörigkeit zu einem Religiöseninstitut ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt. Aus verschiedensten Gründen kann es jedoch vorkommen, dass ein Religiöser die Gemeinschaft wieder verlässt. In einer solchen Situation steht ein ausgeschiedener Religiöser, der mit seiner Trennung von der Gemeinschaft seinen Versorgungsanspruch ihr gegenüber verliert, vor dem Problem, sich fortan selbst versorgen zu müssen. Das allgemeine Kirchenrecht setzt mit der Trennung von der Gemeinschaft einen endgültigen Schnitt und schließt jegliche gegenseitigen Ansprüche aus, mahnt das Institut aber gleichzeitig, es solle „Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen“ (c. 702 § 2 CIC). Dieser Artikel zeigt auf, wie ein solcher Mittelweg zwischen strengem Recht und der dem Kirchenrecht eigenen Barmherzigkeit gelingen kann.

ALS „eine der menschlichsten und weisesten Normen des gesamten Codex“¹ lässt sich c. 702 CIC bezeichnen, der Ansprüche ausgeschiedener Religiöser² nach der Trennung vom Institut normiert. Wer Profess in einem Religiöseninstitut ablegt, verpflichtet sich auf die evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams. In der benediktinischen Gelübdetrias ist die Verpflichtung auf den evangelischen Rat der Armut im Gelübde des klösterlichen Lebenswandels enthalten. Je nach Institut kann das Armutsgeübde unterschiedliche Bedeutungen haben, die im

1 Delfina Moral Carvajal, *Il dovere dell'istituto verso il religioso che se ne separa. Prassi e prospettive*, in: *Revista española de derecho canónico* 76 (2019) 711–737, hier 728: „[...] una delle norme più umane e sagge in tutto il Codice“.

2 Dieser Artikel beschränkt sich auf Religiöseninstitute, denn c. 702 CIC als solcher richtet sich nur an diese, gilt jedoch über einen Verweis in c. 746 CIC auch für Gesellschaften des apostolischen Lebens. In Säkularinstituten ist die Situation grundsätzlich eine andere, da deren Mitglieder in der Welt leben und für ihren eigenen Unterhalt ohnehin selbst verantwortlich sind.

Eigenrecht festzulegen sind. In jedem Fall hat es die „Abhängigkeit und Beschränkung zur Folge in Gebrauch und Verfügung über Vermögen“ (c. 600 CIC). Daher verzichtet ein Religiöse in der Profess zumindest auf die Verwaltung des eigenen Vermögens (c. 668 §§ 1–2 CIC), und je nach Eigenart des Instituts sogar ganz auf eigenes Vermögen (c. 668 §§ 4–5 CIC). Letzteres ist in der feierlichen monastischen Profess in benediktinischen Klöstern üblich. Was ein Religiöse „durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut erwirbt, erwirbt er für das Institut“ (c. 668 § 3 CIC).

Das Armutsgelübde soll die dem geweihten Leben eigene Ganzhingabe an Gott sowie das Freisein für den Dienst im Institut ermöglichen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus die Verpflichtung eines Instituts, „seinen Mitgliedern alles zur Verfügung stellen, was gemäß den Konstitutionen zur Erreichung des Zieles ihrer Berufung erforderlich ist“ (c. 670 CIC). Dies schließt die materielle Versorgung ein, beschränkt sich aber nicht darauf, sondern umfasst ebenso die spirituelle, moralische und gesundheitliche Versorgung sowie die soziale Absicherung. Diese Versorgungsverpflichtung gilt gegenüber allen rechtmäßigen Mitgliedern eines Instituts, auch gegenüber solchen, die rechtmäßig abwesend oder exklaustriert sind. Sie endet mit der Trennung vom Institut, sei es durch Austritt (c. 692 CIC) oder durch Entlassung (c. 701 CIC).³

Gründe und Schwierigkeiten einer Trennung

Für eine Trennung vom Institut kann es die verschiedensten Gründe geben. Diese können beim Religiösen selbst liegen und sogar die Folge eines Delikts sein, das der Religiöse begangen hat, müssen es aber nicht zwangsläufig. In Zeiten, in denen sich Schließungen von Niederlassungen, Provinzen und ganzen Instituten häufen, kann ein Religiöse gezwungen sein, sich neu zu orientieren. Nicht zuletzt können Missstände in der Leitung eines Instituts dazu führen, dass ein Religiöse keinen anderen Ausweg mehr sieht, als das Institut zu verlassen. Welche Gründe auch immer zu einem Ausscheiden aus dem Institut geführt haben: Der ausgeschiedene Religiöse steht vor der Herausforderung, sich ein neues Leben außerhalb des Instituts aufbauen und sich fortan selbst versorgen zu müssen.

Das kann je nach Lebenssituation unterschiedliche Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere für ausgeschiedene Mitglieder eines monastischen Instituts, die jahre- oder sogar jahrzehntelang im geregelten Alltag eines Klosters gelebt haben und dort umfassend versorgt waren, kann es eine immense Herausforderung bedeuten, den eigenen Alltag selbst gestalten und in der Arbeitswelt außerhalb des Klosters Fuß fassen zu müssen. Im Folgenden wird die geltende Rechtslage hinsichtlich der

3 Vgl. weiterführend zu den verschiedenen Arten der Trennung vom Institut: Daniel Tibi, *Ordensrecht. Einführung in Rechtslage und Rechtsfragen*. St. Ottilien 2023, 205–229.

Ansprüche ausgeschiedener Religiösen nach der Trennung vom Institut erläutert, und es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie nach dem kirchlichen Rechtsgrundsatz der kanonischen Billigkeit eine gerechte Lösung möglich ist.

I. Ausschluss gegenseitiger Ansprüche

Hinsichtlich der Ansprüche ausgeschiedener Religiösen nach Trennung vom Institut ist c. 702 CIC einschlägig:

§ 1 Wer rechtmäßig aus einem Religiöseninstitut austritt oder aus ihm rechtmäßig entlassen wurde, kann für jegliche in ihm geleistete Arbeit von demselben nichts verlangen.

§ 2 Das Institut jedoch soll Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen.

Eingeordnet ist der Canon in den Artikel des CIC über die Entlassung von Religiösen; er gilt aber ebenso bei einem freiwilligen Austritt.

1. Grundsatz: keine gegenseitigen Ansprüche nach Trennung vom Institut

Mit der rechtmäßigen Trennung vom Institut erlischt der Versorgungsanspruch nach c. 670 CIC des Religiösen gegenüber dem Institut. Ein Austritt wird rechtswirksam mit Bekanntgabe des rechtmäßig gewährten Austrittsindults, wenn dies bei der Bekanntgabe nicht vom Religiösen zurückgewiesen wird (c. 692 CIC). Eine Entlassung wird entweder rechtswirksam, wenn der Tatbestand einer Entlassung kraft Gesetzes erfüllt ist (c. 694 CIC), oder mit Bekanntgabe des Entlassdekrets (c. 700 CIC). Durch die Trennung vom Institut wird ein endgültiger Schnitt gesetzt, und weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

Zwar nicht explizit in c. 702 § 1 CIC genannt, jedoch herrschende Meinung ist, dass auch ein Institut keine Ansprüche gegen einen ausgeschiedenen Religiösen geltend machen und insbesondere keine Unterhalts- oder Ausbildungskosten zurückfordern kann.

Ausnahme: Ansprüche nach staatlichem Recht

Die einzige Ausnahme bilden Ansprüche, die nach staatlichem Recht bestehen. Im deutschsprachigen Raum sind dies insbesondere die Nachversicherung in der

gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland⁴ beziehungsweise der an die Pensionsversicherungsanstalt zu leistende Überweisungsbetrag in Österreich⁵. In Deutschland sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI „satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften“ (darunter fallen auch Religiösen ab Ablegung der ersten Profess)⁶ in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, „wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist“. Der Anspruch auf eine solche Versorgung ergibt sich kirchenrechtlich aus c. 670 CIC.

Um die Erfüllung dieses Versorgungsanspruchs auch in finanzschwachen Instituten und Klöstern sicherzustellen und dessen Sicherstellung gegenüber staatlichen Behörden nachweisen zu können, wurde 1991 das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands e. V. gegründet, mit dessen Hilfe deutsche Religiöseninstitute und selbstständige Einzelklöster einander bei der Versorgung der alten und nicht mehr arbeitsfähigen Mitbrüder solidarisch unterstützen. Von der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst sind Religiösen, die ein persönliches beitragspflichtiges Einkommen wie beispielsweise Arbeitslohn aufgrund eines Einzeldienstvertrags beziehen.

Scheidet ein Religiöse durch Austritt oder Entlassung aus dem Institut aus, ist er nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI durch das Institut in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, wenn er ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung ausgeschieden ist, was in der Regel der Fall ist, da der Versorgungsanspruch mit der Trennung vom Institut endet. Nachzuversichern sind die Zeiten ab der ersten Profess bis zum faktischen Ausscheiden aus dem Institut, in der grundsätzlich eine Versicherungspflicht bestanden hätte, der ausgeschiedene Religiöse jedoch von der Versicherungspflicht als Religiöse befreit war.

4 Vgl. zur Rechtslage in Deutschland: Gisela Lauer, *Ansprüche ehemaliger Ordensangehöriger nach ihrem Austritt aus der Ordensgemeinschaft*, in: OK 41 (2000) 33–42. Dieser Artikel diskutiert weitere mögliche vermögensrechtliche Ansprüche eines ausgeschiedenen Religiösen, wie beispielsweise Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers nach § 528 BGB, die in der Praxis jedoch bisher nicht von Bedeutung waren.

5 Vgl. zur Rechtslage in Österreich: Herbert Kalb, *Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Bereich des österreichischen Sozialversicherungsrechts. Überlegungen zum Überweisungsbetrag für katholische Priester und Ordensleute*, in: Hans Paarhammer / Alfred Rinnerthaler (Hgg.), *Scientia canonum. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag*. München 1991, 471–488. Der Artikel diskutiert und verwirft letztlich die Möglichkeit der Rückforderung des Überweisungsbetrags durch das Institut gegenüber dem ausgeschiedenen Religiösen wegen Nichteintritts des erwarteten Erfolgs aus dem Professvertrag (d. h. der lebenslangen Bindung an das Institut) nach § 1435 ABGB.

6 Für die Zeit von Postulat und Noviziat wird in Deutschland in der Regel ein auch nach staatlichem Recht als solcher anerkannter Ausbildungsvertrag geschlossen. Als eigene Einkünfte wird der Sachbezugswert von Unterkunft und Verpflegung im Institut angesetzt, wovon Sozialversicherungsabgaben abgeführt werden. Vgl. Wolfgang Schumacher, *Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Postulat und Noviziat*, in: OK 38 (1994) 325–340, hier 327–330.

Zeitpunkt und Bemessungsgrundlage

Abgestellt wird nicht auf den Zeitpunkt, ab dem die Trennung vom Institut kirchenrechtlich rechtswirksam wird, sondern auf den Zeitpunkt der faktischen Trennung vom Institut. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit als Religiöse vorgelegen hat (§ 8 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Ausgenommen sind somit Zeiten, in denen der Religiöse aufgrund eines anderen Befreiungstatbestands versicherungsfrei war, beispielsweise als Beamter, Zeiten, in denen der Religiöse selbst beitragspflichtiges Einkommen bezogen hat, insbesondere aufgrund eines Einzeldienstvertrags, oder Zeiten, in denen der Religiöse im Ausland eingesetzt war, wie etwa in der Mission oder an der römischen Kurie, sodass er gar nicht vom deutschen Sozialversicherungsrecht erfasst wurde. In letzterem Fall ist eine freiwillige Nachversicherung möglich.

Beitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (§ 181 Abs. 2 SGB VI). Für Religiösen gelten als beitragspflichtige Einnahmen die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten (§ 162 Nr. 4 SGB VI). Einnahmen aus Gestellungsverträgen fallen nicht darunter. Da Religiösen in der Regel kein persönliches Einkommen haben, ist bei ihnen die gesetzliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anzusetzen (§ 181 Abs. 3 SGB VI), was zu einer geringen Rente führt und damit je nach Einzelfall zu einer ungerechten Behandlung eines Religiösen, der über Jahre oder gar Jahrzehnte seine Arbeitskraft in den Dienst des Instituts gestellt hat. Die Höhe der Nachversicherungsbeiträge ist vom Institut selbst zu berechnen und spätestens drei Monate nachdem die Voraussetzungen für die Nachversicherung (faktische Trennung vom Institut) eingetreten sind, selbstständig abzuführen (§ 184 Abs. 1 SGB VI).

Regelung in Österreich

In *Österreich* sind „Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche“ nach § 5 Nr. 7 ASVG von der Vollversicherung (d. h. der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausgenommen, „wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation [...]) stehen“, also wenn sie nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrags versicherungspflichtig sind. Dem Wortlaut nach fallen nur Mitglieder eines Religiöseninstituts unter diese Bestimmung, doch ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs darunter

„auch ein Angehöriger einer anderen kirchlichen Vereinigung zu verstehen, der sich mit seiner ganzen Arbeitskraft für die seiner kirchlichen Gemeinschaft eigene Tätigkeit auf andere Weise als durch kirchenamtliche Gelübde verpflichtet und dafür während seiner

Zugehörigkeit zu ihr Unterhalts- und Versorgungsansprüche gegen sie hat (ordensähnliche Person)“.⁷

Scheidet ein von der Vollversicherung befreiter Religiöser aus einem anderen Grund als durch Tod aus dem Institut aus, ist vom Institut ein Überweisungsbetrag an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten (§ 314 Abs. 1 ASVG), so dass eine Anwartschaft auf Altersversorgung besteht. Der Überweisungsbetrag ist zu berechnen von der ersten Profess an bis zum Zeitpunkt des faktischen Ausscheidens. Wie nach deutschem Recht ist auch nach österreichischem nicht das kirchenrechtliche Wirksamwerden der Trennung vom Institut entscheidend, sondern die tatsächliche endgültige Trennung. Wenn während der Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden (z. B. aufgrund eines Einzeldienstvertrags), sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen. Der Überweisungsbetrag ist vom Institut selbst zu berechnen und innerhalb von 18 Monaten nach dem tatsächlichen endgültigen Ausscheiden aus dem Institut an den Pensionsversicherungsträger zu leisten.

II. Leistungen aus Billigkeit und evangelischer Liebe

Nachdem c. 702 § 1 CIC nach der rechtmäßigen Trennung vom Institut jegliche Ansprüche ausschließt, fordert § 2 das Institut auf, Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber einem ausgeschiedenen Religiösen walten zu lassen.

Der kirchliche Gesetzgeber kann nicht jeden möglichen Einzelfall, für den eine Rechtsnorm zutrifft, vor Augen haben und mitberücksichtigen. Es kann daher Einzelfälle geben, in denen eine Norm angewendet werden müsste, ihre Anwendung jedoch zu offensichtlicher Ungerechtigkeit führen würde. Eine solche Situation gilt es im kirchlichen Recht zu vermeiden. Kirchliches Recht ist anzuwenden „unter Wahrung der kanonischen Billigkeit und das Heil der Seelen vor Augen, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss“ (c. 1752 CIC). Würde ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auf einer strikten Rechtsanwendung bestanden, würde das Ziel des kirchlichen Rechts, nämlich das Heil der Seelen der Gläubigen, verfehlt und die infrage stehende Norm wäre in diesem Sinne ungerecht.

Darin zeigt sich die Ambiguität von Recht und Barmherzigkeit im kirchlichen Recht. Barmherzigkeit hat im kirchlichen Recht einerseits Vorrang vor strikter Rechtsanwendung. Andererseits darf aber zugunsten einer falsch verstandenen Barmherzigkeit das geltende Recht nicht völlig ignoriert werden, was nicht nur zu Rechtsunsicherheit und zu Ungerechtigkeit, sondern letztlich zu Willkür führen würde. Die kanonische Billigkeit (*aequitas canonica*) ist ein Grundprinzip der kirchlichen

7 Vgl. VwGH, Erkenntnis vom 26.01.1984, Az. 81/08/0130, in: ÖAKR 35 (1985) 319–336.

Rechtsordnung, um die nötige und angemessene Barmherzigkeit bei der Rechtsanwendung walten zu lassen. In der kanonischen Billigkeit, die sich charakterisieren lässt als das durch Barmherzigkeit abgemilderte strikte Recht, vereinen sich Recht und Barmherzigkeit, um eine für den Einzelfall nach natürlichem Gerechtigkeitsempfinden gerechte Rechtsanwendung zu ermöglichen.⁸

Einzelfall und Grundsätze

Ein Beispiel dafür ist c. 702 CIC: Das strikte Recht ist in § 1 normiert, der jegliche Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Institut ausschließt. Je nach Einzelfall kann eine strikte Rechtsanwendung dazu führen, dass ein Religiöse nach seinem Ausscheiden mittellos dasteht. Daher ist, so sieht es § 2 vor, das strikte Recht durch Barmherzigkeit abzumildern und ein Institut ist aufgefordert, mit kanonischer Billigkeit und evangelischer Liebe zu handeln, um im Einzelfall eine gerechte Lösung zu finden.

Ziel des Vorgehens mit kanonischer Billigkeit ist es, Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Dem Wesen der Einzelfallgerechtigkeit entspricht es, dass es nicht möglich ist, dafür allgemeingültige Normen aufstellen, da jeder Einzelfall individuell berücksichtigt werden muss. Möglich ist allenfalls, einige allgemeingültige Grundsätze aufzuzeigen und einige Hinweise für die Praxis zu geben.

Die Ansprüche ausgeschiedener Religiösen nach der Trennung vom Institut betreffend gibt es eine veröffentlichte Entscheidung des obersten päpstlichen Gerichts, der Apostolischen Signatur.⁹ Diese Entscheidung stammt aus dem Jahr 1971 und betrifft die Rechtslage nach dem CIC/1917, stellt aber zwei Grundsätze auf, die auch für die Anwendung des geltenden Rechts relevant sind:

- Das oberste päpstliche Gericht hat unter Verweis auf c. 643 § 1 CIC/1917 (Parallelstelle heute: c. 702 § 1 CIC/1983) entschieden, dass kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung durch das Institut besteht.
- Eine Unterstützung, die das Institut aus christlicher Nächstenliebe nach c. 643 § 2 CIC/1917 (Parallelstelle heute: c. 702 § 2 CIC/1983) gewährt ist zeitlich begrenzt und hat keinesfalls den Charakter einer lebenslangen Pension, selbst dann nicht, wenn der ausgeschiedene Religiöse fortgeschrittenen Alters oder arbeitsunfähig ist.

8 Vgl. Daniel Tibi, *Summum ius, summa iniuria. Zur Ambiguität von Recht und Barmherzigkeit im kirchlichen Recht*, in: ZKR 3 (2024), DOI: 10.17879/zkr-2024-6128.

9 Vgl. Apostolische Signatur, Dekret vom 06.07.1971, Prot.-Nr. 209/70 CA, in: CpRM 53 (1972) 181–183.

III. Zusammenfassung und Hinweise für die Praxis

Nach ihrem Ausscheiden aus dem Institut können ehemalige Religiösen in eine prekäre Situation geraten. Aufgrund ihres Armutsgelübdes verzichten Religiösen zumindest auf die Verwaltung des eigenen Vermögens, je nach Eigenart des Instituts sogar ganz auf eigenes Vermögen, wie es in der feierlichen monastischen Profess in benediktinischen Klöstern üblich ist. Was sie als Religiösen erwirtschaften, erwerben sie für das Institut. Dafür übernehmen Institute eine Versorgungsverpflichtung für die ihnen zugehörigen Religiösen, die mit dem Ausscheiden aus dem Institut endet. Als strikten Grundsatz legt c. 702 § 1 CIC fest, dass ein sei es durch Austritt oder sei es durch Entlassung ausgeschiedener Religiöser vom Institut für in diesem geleistete Arbeit nichts verlangen kann. Es gibt daher keinen Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen durch das Institut nach dem Ausscheiden.

Im Einzelfall kann der strikte Ausschluss jeglicher Unterstützung durch das Institut zu offensichtlicher Ungerechtigkeit gegenüber einem Religiösen führen. Daher mildert c. 702 § 2 CIC das strikte Recht aus § 1 ab und mahnt die Institute, Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber ausgeschiedenen Religiösen walten lassen, um im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu gelangen. Dem Wesen der Einzelfallgerechtigkeit entspricht es, dass es nicht möglich ist, allgemeingültige Regelungen aufzustellen, welche Unterstützung ausgeschiedene Religiösen erhalten. Vielmehr ist jeder Einzelfall individuell zu beurteilen. Trotzdem ist es sinnvoll, wenn Institute in ihrem Eigenrecht einige Rahmenbedingungen festlegen, um Oberen Richtlinien zu geben, wie sie gegenüber ausgeschiedenen Religiösen verfahren sollen.

Beiderseitige Differenzierung

Als Grundsatz gilt, dass sowohl die Bedürfnisse des ausgeschiedenen Religiösen als auch die Möglichkeiten des Instituts angemessen berücksichtigt werden müssen, um beiden Seiten gerecht zu werden. Auch wenn in der Praxis die finanzielle Versorgung in der Regel im Vordergrund steht, sollte sich die Fürsorge des Instituts nicht darauf beschränken, sondern auch die spirituellen, moralischen und sozialen Aspekte mit einbeziehen. Ein Oberer sollte bei einer anstehenden Trennung eines Religiösen vom Institut von sich auf den Religiösen zugehen und mit ihm die Hilfe besprechen, die er für einen Start in seine neue Lebensphase braucht, und die Möglichkeiten des Instituts, ihn dabei zu unterstützen, realistisch darlegen. Die individuelle Situation ist je unterschiedlich. Mitzubeherrschenden sind insbesondere:

- Dauer der Zugehörigkeit zum Institut
- Alter
- Ausbildung

- Berufserfahrung
- Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- physische und psychische Gesundheit
- soziale Einbindung (Familie, enge Freunde)
- Anspruch auf staatliche Leistungen.

Ein junger Religiöse beispielsweise, dessen Eltern ihn nach seinem Ausscheiden unterstützen, und der eine gute Ausbildung und baldige Aussicht auf eine Arbeitsstelle hat, wird nur wenig Unterstützung durch das Institut brauchen. Anders sieht es aus bei einem Religiösen, der jahrzehntelang in einem kontemplativen Kloster war und währenddessen seinen Beruf nicht mehr ausgeübt hat, sodass er schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat. Wieder anders sieht die Situation aus bei einem Religiösen mit angeschlagener Gesundheit, die es ihm schwierig oder gar unmöglich macht, einer geregelten Berufstätigkeit nachzugehen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Frage nach der sozialen Einbindung außerhalb des Klosters. Der eine Religiöse hat eine enge Beziehung zu seiner Familie, der andere hat gar keine lebenden nahen Verwandten mehr. Insbesondere Religiösen, die lange in einem kontemplativen Kloster waren, haben möglicherweise keine sozialen Bezugspersonen außerhalb. Eine wichtige Rolle spielt nicht zuletzt die staatliche soziale Absicherung, die im deutschsprachigen Raum ein hohes Niveau hat, in anderen Ländern aber deutlich geringer ausfallen kann.

Ob und in welcher Form das Institut ausgeschiedenen Religiösen Unterstützung gewährt, liegt im Ermessen des zuständigen Oberen unter Beachtung des Eigenrechts des Instituts und der darin aufgestellten Richtlinien, falls es solche gibt. Im Idealfall tauschen sich bei einem anstehenden Ausscheiden der zuständige Obere und der Religiöse darüber aus, welche Unterstützung er nach seinem Ausscheiden aus dem Institut nötig hat und wie sich dies im Rahmen der Möglichkeiten des Instituts realisieren lässt. Im deutschsprachigen Raum ist die staatliche soziale Absicherung so engmaschig, dass zumindest die Grundsicherung eines ausgeschiedenen Religiösen gedeckt sein dürfte. Anders kann es bei einem Religiösen aus einem außereuropäischen Staat aussehen, der nach seinem Ausscheiden in sein Heimatland zurückkehrt.

Spielräume und besondere Situationen

Eine angemessene finanzielle Unterstützung kann insbesondere ein einmaliges *Übergangsgeld* sein, das dem Religiösen den Umzug in eine neue Wohnung und die Erstausrüstung seines neuen Haushalts ermöglicht. Die Höhe sollte nach den individuellen Bedürfnissen und den Möglichkeiten des Instituts im Einzelfall festgelegt werden, wobei auch die Dauer der Zugehörigkeit zum Institut und die Umstände des Ausscheidens mitberücksichtigt werden dürfen. Eine feste Summe

festzulegen, die alle ausgeschiedenen Religiösen gleichermaßen ausbezahlt bekommen, würde dem Geist von c. 702 § 2 CIC nicht gerecht werden, der darauf ausgerichtet ist, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, die sich durch die Ausbezahlung eines Pauschalbetrags nicht realisieren lässt.– Statt einer Einmalzahlung sind auch zeitlich auf etwa drei bis sechs Monate begrenzte monatliche *Zahlungen* denkbar. Um die in Deutschland aufgrund der Nachversicherung zu erwartende nur geringe Rente aufzustocken, kann es angemessen sein, einem ausgeschiedenen Religiösen eine Lebensversicherung zu überschreiben, falls das Institut eine solche für ihn abgeschlossen hat.

Hat ein Religiöser vor seiner Profess dem Institut einen größeren Geldbetrag, wertvolle Gegenstände, ein Grundstück o. ä. geschenkt, kann in Betracht kommen, ihm diese *Schenkung* ganz oder teilweise zurückzugeben.¹⁰ Möglicherweise kann ein Institut einem ausgeschiedenen Religiösen über bestehende Kontakte helfen, eine Wohnung oder eine Arbeitsstelle zu finden. Über eine finanzielle Unterstützung hinaus sollte ein Institut auch die spirituellen, moralischen und sozialen Bedürfnisse eines ausgeschiedenen Religiösen nicht aus dem Blick verlieren und ihm je nach Einzelfall die nötige Unterstützung anbieten.

Besonders heikel kann die Situation sein, wenn ein Religiöser aus dem Institut *entlassen* wurde, möglicherweise sogar wegen eines Delikts, das er begangen hat. Auch in einem solchen Fall hat der Obere nicht nur aus Billigkeit, sondern insbesondere aus evangelischer Liebe eine moralische Verantwortung dem ausgeschiedenen Religiösen gegenüber, die neben einer angemessenen finanziellen Unterstützung beispielsweise darin bestehen kann, den Religiösen zu ermutigen, Beratungs- oder Therapieangebote anzunehmen, ihm solche zu vermitteln und bei Bedarf zu finanzieren.

Eigenrecht und Schlichtungsstelle

Für den Fall, dass sich ein Institut und ein ausgeschiedener Religiöser nicht auf eine Unterstützungsleistung einigen können, benennt c. 702 § 2 CIC keine Vermittlungsinstanz. Da kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht, haben ein hierarchischer Rekurs und eine daran anschließende Klage vor der Apostolischen Signatur keine Aussicht auf Erfolg. Um die Unterstützung, die einem ausgeschiedenen Religiösen gewährt wird, nicht in das alleinige Ermessen des zuständigen Oberen zu stellen, sollten Institute in ihrem Eigenrecht ein geordnetes Verfahren

10 Nach § 528 BGB könnte nach deutschem staatlichen Recht ein Religiöser, der nach seinem Ausscheiden nicht imstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist einen Anspruch auf Herausgabe des Geschenks haben. Nach österreichischem staatlichem Recht besteht ein solcher Anspruch nicht. Möglich wäre allenfalls, dass ein ausgeschiedener Religiöser, der seinen nötigen Unterhalt nicht bestreiten kann, vom Institut nach § 947 ABGB jährlich die gesetzlichen Zinsen vom geschenkten Betrag fordert.

vorsehen, nach dem Unterstützungsleistungen festgelegt werden, beispielsweise durch die Beteiligung des Rates des Oberen oder eines speziell dafür eingesetzten Gremiums, oder eine Schiedsinstanz bestimmen, falls es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt.

Bei der Deutschen Ordensobernkonzferenz gibt es eine Schlichtungsstelle für Angelegenheiten ausgeschiedener Ordensmitglieder, die auf Antrag intern dabei hilft, Härtefälle nach dem Ausscheiden aus dem Institut in einvernehmlicher Weise zu regeln. In den Jahren 1999 bis 2025 hat diese Schlichtungsstelle insgesamt zwölf Anträge verzeichnet.¹¹ In sechs dieser Fälle konnte die Schlichtungsstelle einen Vergleich vermitteln, in drei Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in zwei Fällen wurde der Antrag durch Beschluss des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen und ein Antrag ist noch anhängig. Die sehr geringe Anzahl der Fälle und der hohe Anteil an Erledigungen durch Vergleich lassen eine grundsätzliche Bereitschaft der Institute vermuten, ausgeschiedenen Religiösen eine angemessene Unterstützung zukommen zu lassen. Möglicherweise ist die Schlichtungsstelle aber auch einfach nur nicht bekannt genug. In jedem Fall ist die Einrichtung einer solchen Schlichtungsstelle zu begrüßen und könnte Vorbild für andere Konferenzen höherer Oberer oder für Institutsleitungen sein.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Frage nach Ansprüchen ausgeschiedener Religiösen nach der Trennung vom Institut kein einfaches Thema ist. Eine angemessene Entscheidung erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Unterscheidungsgabe, um Einzelfallgerechtigkeit sowohl gegenüber einem ausgeschiedenen Religiösen als auch gegenüber der Gemeinschaft eines Instituts zu wahren. Gerade diese Offenheit auf Einzelfallgerechtigkeit hin macht c. 702 CIC tatsächlich zu einer der menschlichsten und weisesten Normen des gesamten Codex.

Daniel Tibi OSB

geb. 1980, Dr. iur. can., 2008 Eintritt in die Abtei Michaelsberg, Siegburg; 2010 Profess; nach Schließung Übertritt in die Abtei Kornelimünster, Aachen; Theologiestudium in Bonn und Bochum; Lizentiatsstudium in Kirchenrecht an der KU Leuven; Promotion in Kirchenrecht an der LMU München; Habilitation in Kirchenrecht an der Universität Wien; 2024–25 Lehrstuhlvertretung an der Universität Bonn; seit 2025 Assistenzprofessor für Kirchenrecht an der Universität Salzburg.

11 Diese Daten hat Lars Westinger, Justiziar der Deutschen Ordensobernkonzferenz, dem Autor dieses Artikels dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.